



Hinweis:  
Im Geltungsbereich des "Baubereichs auf Zeit" werden die rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 173: Hangzone nördlich der Festung Ehrenbreitstein (Änderung Nr. 1 und Änderung Nr. 2) durch die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes geändert.

**PLANZEICHENERKLÄRUNG (Planzeicherverordnung 1990 - PlanzV 90)**

- BAURECHT AUF ZEIT**  
(§ 9 Abs. 2 Nr. 1)  
Art und Zweckbestimmung der entspr. Ziffer s. textl. Festsetzungen
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16 BauNVO)  
Max. Höhe der baulichen Anlage Tal-/Bergstation, Stützen (s. textl. Festsetzungen) z.B. max. OK 88,0 m ü. NN
- VERKEHRSFLÄCHEN(S)**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)  
Bahnanlagen (hier nachrichtliche Übernahme)  
Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung  
Straßenverkehrsflächen (hier nachrichtliche Übernahme der Bundesstraße B42)  
Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung  
Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich  
Verkehrsanlage Seilbahn inkl. Nebenanlagen und Seilbahntrasse inkl. Lichtraumprofil (Hinweis: Überspannter Bereich als überlagernde Darstellung) z.B. Talstation Seilbahn
- GRÜNFLÄCHEN**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)  
Öffentliche Grünflächen  
Zweckbestimmung: Parkanlage
- WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)  
Wasserflächen (hier nachrichtliche Übernahme Bundeswasserstraße Rhein)
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)  
Erhaltung von Bäumen
- SONSTIGE PLANZEICHEN**  
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)  
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)  
Gebäude, bei denen bei baulicher Umsetzung der Talstation Seilbahn Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes passive Schallschutzmaßnahmen nach Maßgabe der schalltechnischen Untersuchung durchzuführen sind. (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- SONSTIGE NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**  
(§ 9 Abs. 6 BauGB)  
Überschwemmungsgebiet Rhein und Mosel  
Abflussbereich Ü-Gebiet Rhein und Mosel  
200-jähriges Hochwasserereignis  
FFH-Gebiet (5510-301 Mittelrhein)
- VERMESSUNGSTECHNISCHE UND TOPOGRAPHISCHE SIGNATUREN (AUSZUG)**  
Flurstücksgrenze  
abgemerkter Grenzpunkt  
Flurstücksnummer  
Flurstücksnummer mit Zuordnungsprofil  
Auszug Bestandsdarstellung:  
vorhandene bauliche Anlagen  
Böschung  
Aushöhlung / Abgrabung  
Baumbestand

**Änderung des Bebauungsplans Nr. 120 „Seilbahnanlage BUGA 2011“**

<b>Aufstellungsbeschluss</b> Der Stadtrat hat am _____ den Aufstellungsbeschluss gefasst. Koblenz, den _____	Stadtwahlverwaltung Koblenz Oberbürgermeister
<b>Planunterlage</b> Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 Abs. 2 der Planzeicherverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der derzeit geltenden Fassung. Stand der legenschaftsrechtlichen Angaben: 11 / 2012 Stand der planungswichtigen Topographie: 11 / 2012 Koblenz, den _____	Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement Obervermessungsrat
<b>Planverfasser</b> Der Entwurf des Bebauungsplanes inkl. Begründung wurde vom Büro Kocks Consult GmbH im Auftrag der Stadt Koblenz ausgearbeitet. Koblenz, den 24.03.2014	Dipl.-Ing. Mansfeld Anteilhaber
<b>Einleitung des Satzungsverfahrens</b> Der Fachbereichsausschuss IV hat am _____ den Entwurf des Planes und dessen Offenlage beschlossen. Koblenz, den _____	Stadtwahlverwaltung Koblenz In Vertretung Beigeordneter
<b>Öffentliche Auslegung</b> Der Entwurf des Planes hat gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung in der Zeit vom _____ bis _____ ausliegen. Anregungen sind (nicht) eingegangen. Koblenz, den _____	Stadtwahlverwaltung Koblenz In Vertretung Beigeordneter
<b>Satzungsbeschluss</b> Der Bebauungsplan wurde (nach Prüfung der eingegangenen Anregungen) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Stadtrat am _____ als Satzung beschlossen. (Soweit Anregungen berücksichtigt wurden, sind die daraus entstandenen Änderungen in diesem neuen Plan eingearbeitet.) Koblenz, den _____	Stadtwahlverwaltung Koblenz Oberbürgermeister
<b>Inkrafttreten</b> Der Satzungsbeschluss wird gemäß § 10. Abs. 3 BauGB nach der Ausfertigung ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Ausgefertigt: Koblenz, den _____	Stadtwahlverwaltung Koblenz Oberbürgermeister
<b>Bekanntmachung</b> Die ortsübliche Bekanntmachung ist am _____ erfolgt. Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. Koblenz, den _____	Stadtwahlverwaltung Koblenz Im Auftrage Antmanns-Verwaltungsstelle



**Stadt Koblenz**



**Bebauungsplans Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ Änderung und Erweiterung Nr. 2**

**Gemarkung: Koblenz / Ehrenbreitstein**  
**Flur: 8, 19 / 6, 1**  
**Maßstab: 1:1.000**  
**Stand: Satzungsfassung**

<b>KOCKS CONSULT GMBH</b>	<b>KOCKS INGENIEURE</b>	Datum: Juni 2014
bearb.: Mansfeld	gez.: Pörschke	gepr.: Mansfeld